

**Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**
Die Staatssekretärin



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Schloss
Lennéstraße 1
19053 Schwerin


Schwerin,

über den
Chef der Staatskanzlei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen: 
Schwerin, den 23.07.2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan J. Reuken, Fraktion der AfD
Titel: Beteiligung an Windparks
Drs.-Nr.: 7/5132

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ina-Maria Ulbrich

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-8099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Stephan J. Reuken, Fraktion der AfD

Beteiligung an Windparks

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Grundidee des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes (BüGembeteilG) ist die Verpflichtung von Projektträgern, für neue Windparks eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 Prozent dieser Gesellschaft den Gemeinden sowie den Bürgerinnen und Bürgern im Umkreis von 5 Kilometern zur Beteiligung anzubieten. Den Projektträgern ist es dabei freigestellt, den Gemeinden eine Ausgleichsabgabe und den Bürgerinnen und Bürgern anstelle von Anteilen ein Sparprodukt anzubieten.

Der Ausgang der Verfahren vor dem Bundes- und dem Landesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ist weiterhin offen. Mit der in diesem Jahr anstehenden Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) soll eine bundesweite Regelung zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergieanlagen an Land verabschiedet werden. Für diese Regelung nimmt das BüGembeteilG eine Vorreiterrolle ein.

1. Wie viele Bürger nutzen bis zum heutigen Zeitpunkt die Möglichkeit einer Beteiligung an Windkraftanlagen im Rahmen des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern?

Bisher konnten Bürgerinnen und Bürger diese Möglichkeiten noch nicht nutzen. Das hat folgende Gründe:

Derzeit liegen dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Anzeigen nach § 8 Absatz 2 BüGembeteilG M-V für 85 Vorhaben vor, die unter die Regelungen des Gesetzes fallen. Diese 85 Vorhaben erstrecken sich auf die Zeit seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Bedingt wird diese niedrige Anzahl an Anzeigen dadurch, dass in diesem Zeitraum nur wenige immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Windenergieanlagen erteilt wurden. Hierfür sind sehr lange Genehmigungsverfahren und Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten ursächlich.

Zudem sieht § 16 BüGembeteilG eine Übergangsregelung vor. Diese dient dem Grundrechts- und dem Vertrauensschutz der Investoren für bis zum Inkrafttreten des Gesetzes immissionsschutzrechtlich beantragter Vorhaben. Aufgrund dieser Übergangsregelung findet das Gesetz keine Anwendung auf Windenergieanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 28. Mai 2016 genehmigt wurden oder deren immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Beifügung der vollständigen Unterlagen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu diesem Zeitpunkt beantragt wurde. 42 weitere Vorhaben wurden von der Übergangsregelung erfasst.

Ferner spielt der Ausschreibungsmodus nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) eine wichtige Rolle. Nach dem 31. Dezember 2016 immissionsschutzrechtlich genehmigte Vorhaben erhalten nur eine Vergütung nach dem EEG, wenn sie an den Ausschreibungen teilnehmen. Somit kommt es zu Zeitverzögerungen dadurch, dass nicht alle genehmigten Windenergieanlagen sofort einen Zuschlag erhalten. Mittlerweile konnte auch häufiger festgestellt werden, dass Vorhaben mehrmals an Ausschreibungen teilnehmen, um bessere Ergebnisse zu erzielen. Um eine bessere Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen, kommt es auch immer wieder vor, dass Vorhabenträger ihre ursprünglichen Genehmigungsanträge ändern, um mit leistungsstärkeren Windenergieanlagen an den Ausschreibungen teilnehmen zu können, oder weil aufgrund der langen Bearbeitungszeiten für die Genehmigungen die ursprünglich beantragten Typen nicht mehr lieferbar sind. Auch dadurch ergibt sich eine erhebliche Verzögerung.

Außerdem konnten Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG an den ersten drei Ausschreibungsrunden im Jahre 2017 nach dem EEG teilnehmen, ohne eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben erhalten zu haben. Dadurch sind fast alle Zuschläge an die Bürgerenergiegesellschaften erteilt worden. Da sich die Vorhaben dieser Gesellschaften nun erst im Genehmigungsverfahren befinden, ergibt sich auch hier eine erhebliche Verzögerung.

2. An welchen Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich diese Bürger genau?

Das erste in der Umsetzung befindliche Vorhaben nach dem BüGembeteilG M-V ist das der Firma BayWa r.e. am Standort Schönberg. Es hat mittlerweile die Windenergieanlagen in Betrieb genommen. Die Offerte von Gesellschaftsanteilen für die Gemeinden sowie für die Bürgerinnen und Bürger an der Windparkgesellschaft wird momentan vorbereitet und zeitnah durchgeführt.

3. Werden Investitionen und Gewinne der Bürger erfasst?
Wenn ja, wie hoch sind die bisherigen Investitionen und die erzielten Gewinne der Bürger bis zum heutigen Zeitpunkt?

4. Welche Gemeinden nutzen bis zum heutigen Zeitpunkt die Möglichkeit einer Beteiligung an Windkraftanlagen im Rahmen des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern?

5. Wie hoch sind die bisherigen Investitionen und die erzielten Gewinne der einzelnen Gemeinden bis zum heutigen Zeitpunkt?

Die Fragen 3. bis 5. werden zusammenhängend beantwortet. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1. und 2. verwiesen.

6. Hat die Landesregierung Kenntnisse über die Höhe der Gewerbesteuereinnahmen der Kommunen durch Windparks?
Wenn ja, wie hoch sind diese (bitte aufschlüsseln nach Kommune, Anzahl Windkraftanlagen, Summe Gewerbesteuermessbeträge, Gewerbesteuereinnahmen in den Jahren 2017 bis 2019)?

Der Landesregierung liegen keine Daten über die Höhe der Gewerbesteuereinnahmen der Kommunen durch Windparks vor.